



Minderjährigenschutz ist stärker als Dublin

Anmerkungen zum Bundesverwaltungsgericht, Urteil des 1. Senats vom 16. November 2015 BVerwG 1 C. 4.15

„Die Zuständigkeitsbestimmungen für unbegleitete Minderjährige in Art. 6 der Dublin II – Verordnung sind individualschützend, da sie nicht nur die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln, sondern (auch) dem Grundrechtsschutz dienen (...).“
(Leitsatz 1 der Entscheidung)

Im November 2015 hat das Bundesverwaltungsgericht über die Klage eines ehemals unbegleiteten Minderjährigen entschieden, der zuvor in Belgien einen Asylantrag gestellt hatte und zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland weder Familie noch Verwandte in Deutschland hatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte die Rückschiebung nach Belgien auf Grundlage der zum Zeitpunkt geltenden Dublin II Verordnung angeordnet. Dagegen richtete sich die Klage. Die Klage war erfolgreich.

In Kürze werden hier die aus Sicht des Bundesfachverbands UMF e.V. relevanten Punkte in Bezug auf Dublin und UMF aufgelistet. Das Urteil befasst sich in seinem Leitsatz 2 mit der Bewertung in Bezug auf die Stellung eines Asylfolgeantrags. Darauf wird hier nicht eingegangen, sondern in Gänze auf das mitversandte Urteil verwiesen.

1. Anwendbarkeit auf die aktuelle Dublin III Verordnung

Obwohl die Entscheidung auf Grundlage der Dublin II Verordnung getroffen wurde, ist dies auf die nachfolgende Dublin III Verordnung übertragbar, da sich das Bundesverwaltungsgericht nicht nur auf die Verordnung selber bezieht, sondern auch auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshof der EU (EuGH), die auch für die Auslegung der Dublin III Verordnung verbindlich sind.

2. Altersangaben aus anderen Mitgliedstaaten sind nicht bindend

In der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wurde auch darüber entschieden ob und in wie von Altersangaben aus anderen Mitgliedstaaten abgewichen werden kann.

So war der Minderjährige nach eigenen Angaben in Belgien mit einem Geburtsdatum registriert, wonach er zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland volljährig gewesen wäre.

In Deutschland jedoch wurde der Betroffene von Seiten des Jugendamts als minderjährig eingeschätzt. Die Einschätzung des Jugendamts sowie die Bestellung eines Vormundes durch das örtliche deutsche Familiengericht wurden von den deutschen vorinstanzlichen Gerichten als ausreichender Beleg für eine Minderjährigkeit angenommen. Dies wurde vom Bundesverwaltungsgericht übernommen und als ausreichende Sachverhaltsaufklärung angesehen (OVG Saarlouis Urteil vom 9.12.2014, 2 A 313/13 Entscheidungsgründe Absatz 3, abrufbar unter <http://www.rechtsprechung.saarland.de>).



3. Zuständigkeit bei in Deutschland angenommener Minderjährigkeit auch bei Zustimmung des anderen Staates zur Übernahme

Das Bundesverwaltungsgericht bezieht sich in seinem Urteil auf die Entscheidung des EuGH zum Minderjährigenschutz im Dublin II Verfahren vom 6. Juni 2013 (C - 648/11).

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Deutschland bei unbegleiteten Minderjährigen auch dann zuständig wird, wenn der andere Staat bereit ist, den Minderjährigen wieder zurück zu nehmen. Minderjährigenschutz geht vor.

4. Der Vorrang des Kindeswohls in der/den Dublin – Verordnung ist (auch) ein verbindlich Schutz auf den sich ein unbegleiteter Minderjähriger berufen kann.

Wieder mit Bezug auf das EuGH Urteil wird klargestellt, dass in der Dublin Verordnung selber der Schutz von unbegleiteten Minderjährigen nicht nur eine Zuständigkeitsregelung zwischen Staaten ist, sondern auch eine „Schutzregelung“ für den einzelnen unbegleiteten Minderjährigen darstellt. Dies gilt auch für die seit 1.01.2014 geltende Dublin III Verordnung:

Ulrike Schwarz, Bundesfachverband UMF e.V. 18. Dezember 2015